

# RS OGH 2019/12/17 3Ob220/19b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2019

## Norm

EO §352c

## Rechtssatz

Im Verteilungsverfahren sind lediglich Umstände zu berücksichtigen, die mit dem vormaligen Miteigentum in Zusammenhang stehen und zu einer Erhöhung oder Verringerung des abstrakt erzielbaren Meistbots führen können. Sonstige wechselseitige Ansprüche der Miteigentümer sind hingegen außerhalb des Verteilungsverfahrens geltend zu machen (so schon 3 Ob 70/14m).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 220/19b  
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 3 Ob 220/19b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132988

## Im RIS seit

12.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)